

014 K 003/23



AMTSGERICHT LEMGO

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 25. Juli 2024, 9:00 Uhr,
im Amtsgericht Lemgo, Am Lindenhaus 2, Erdgeschoss, Saal 102

das im Grundbuch von Bad Salzuflen Blatt 11461A eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

BV-Nr. 2:

Gemarkung Bad Salzuflen, Flur 22, Flurstück 762, Gebäude- und
Freifläche, Am Schliepsteiner Tor, Größe 15 qm

Gemarkung Bad Salzuflen, Flur 22, Flurstück 764, Erholungsfläche,
Verkehrsfläche, Am Schliepsteiner Tor, Größe 279 qm

versteigert werden.

Laut Wertgutachten ist das Flurstück 762 (Größe 15 qm) unbebaut und mit einer Rasenfläche bzw. Hecke gärtnerisch angelegt und bildet mit dem Flurstück 763, das nicht Gegenstand der Versteigerung ist, eine wirtschaftliche Einheit. Das Flurstück 764 (Größe 279 qm) ist mit einem Pavillon, der zum Verkauf von Obst und Gemüse genutzt wird, bebaut. Der Pavillon ist nach Auffassung des Gerichtes nicht von der Versteigerung erfasst, da er einen Scheinbestandteil des Grundstückes gem. § 95 BGB darstellt. Die nicht überbaute Fläche ist gepflastert. Die Flurstücke 762 und 764 grenzen nicht aneinander, stellen aber rechtlich ein Grundstück dar.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.02.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 66.500,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Lemgo, 16.04.2024